



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

**Richtlinie**  
**des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**zum Schutz des Grundwassers**  
**vor Verschmutzung**  
*(„Tochterrichtlinie Grundwasser“)*

**- Bericht zum Stand der Dinge -**

# WRRL und Grundwasser

## Umweltziele für Grundwasser

[Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)]

## Maßnahmen um

- Einleitung von Schadstoffen zu verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung zu verhindern
- Gleichgewicht Entnahmen – Neubildung erreichen
- Trend bei der Konzentration von Schadstoffen umzukehren

# Artikel 17 WRRL

## *Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung*

**Ziel: einen guten chemischen Zustand zu erreichen**

### **Maßnahmen**

- **Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustandes**
- **Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends**

**Vorlage durch Kommission: 2 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL (2000) => 2002 (!)**

# Die „Grundwasserrichtlinie“ - 1

**Die Kommission hat am 24. September 2003 den Vorschlag für die  
Tochterrichtlinie unterbreitet**

## **Artikel 1 - Gegenstand**

Spezifische Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der  
Grundwasserverschmutzung

## **Artikel 2 - Definitionen**

Schwellenwert – signifikant und anhaltend steigender Trend – indirekte  
Einleitungen in das Grundwasser

# Die „Grundwasserrichtlinie“ - 2

## Artikel 3:

**Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustandes  
anhand der Parameter Nitrat (50 mg/l) und Pestizide (0,1 µg/l)**  
(Liste in Anhang I)

## Artikel 4:

**Die Mitgliedstaaten legen für gefährdeten GwKörper  
Schwellenwerte für Schadstoffe fest.**

Informationen hierüber sind der Kommission zu übermitteln  
(siehe auch Anhang III Teil A.1 und A.2)

# Die „Grundwasserrichtlinie“ - 3

## Artikel 5:

**Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr**

Ermittlung von Trends und Festlegung des Ausgangspunktes für die Umkehr gemäß Anhang 4

## Artikel 6:

**Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung indirekter Einleitungen**

Verknüpfung mit Schadstoffen gemäß Anhang VIII der WRRL

# Stand der Beratungen

- Entwurf der Tochterraichtlinie vom 24. September 2003
- Beschluss des Bundesrates (Drucksache 718/03) vom 28. November 2003
- Beschluss der LAWA vom 12. März 2004 "Deutsche Verhandlungsposition für die Tochterraichtlinie Grundwasser"
- Umweltausschuss des EP tagt am 15./16. März 2004
- Erste Lesung im Europäischen Parlament (19.-22. April 2004)
- Beratungen der Tochterraichtlinie im Rat im 2. Quartal 2004

## Haltung des Bundesrates (Beschluss 28.11.03)

- Mindestanforderungen an den GwSchutz sind so zu gestalten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen eintreten können (Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Luft, Arznei- und Pflanzenschutzmittelzulassung).
- Sonderregelung für Altlasten - Risikomanagementzonen
- Qualitätsnormen für Nitrat, Pestizide sowie  $\text{NH}_4$ , As, Cd, Cl, Pb, Hg, Sulfat, Tri, Tetra und Summe Pestizide sind festzulegen.
- Der Begriff "Einleitung" ist nicht bestimmt, insbesondere im Hinblick auf das Aufbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- Das Einleite- bzw. Verschlechterungsverbot wird unterschiedlich ausgelegt (Verbot der Verschlechterung oder Auffüllen bis zum guten Zustand). .....



## TOP 5.4 LAWA-Sitzung 11./12. März 2004

### Deutsche Verhandlungsposition für die Tochterrichtlinie Grundwasser:

#### Zu Artikel 3:

- Einheitliche Methode für die Einstufung eines guten oder schlechten Zustandes
- Sonderregelungen für natürliche Hintergrundwerte, die über den Qualitätsnormen liegen.
- Altlasten können aus der üblichen Beurteilung herausgenommen werden und nach nationalen Vorstellungen behandelt werden (Risikozonen).

## Zu Artikel 4:

- Erweiterung der als Qualitätsnorm zu berücksichtigenden Parameter um diejenigen, für die die Kommission die MS verpflichten will, eigene Werte abzuleiten.
- CKW um die wesentlichen Abbauparameter ergänzt.
- Qualitätsnormen für einzelne Grundwasserkörper nicht erforderlich.

## Zu Artikel 6:

- Regelung zur Überleitung der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG sowie zum Verschlechterungsverbot.
- Bestimmte Stoffe dürfen nicht mehr in das Gw gelangen
- Für andere Stoffe nach Anhang VIII WRRL Begrenzung nach bestverfügbarer Technik oder bester Umweltpraxis

## **Anhang I:**

- Anhang I soll alle Parameter für die EU-weite Qualitätsnormen gelten enthalten

## **Anhang II:**

- Anhang II beschreibt Qualitätsnormen für die Ableitung von Human- und Ökotoxikologischen Kriterien.

## **Anhang IV:**

- Regressionsanalyse soll zur Ermittlung signifikanter oder anhaltender Trends durchgeführt werden (Zeitraum 6 Jahre)

# Zusammenfassung der Forderungen aus deutscher Sicht:

- Eindeutige Regelung zum guten chemischen Zustand.
- Ausweitung der europäisch einheitlich festgelegten Parameter neben Nitrat und Pestizide auf zumindest diejenigen des ehemaligen Anhangs II.
- Ableitung der Qualitätsnorm nach Human- und Ökotoxikologie.
- Regelung zu Verschlechterungsverbot.
- Überleitung der Grundwasserrichtlinie 80/68 EWG.
- Definition der Bestimmung eines anhaltenden steigenden Trends innerhalb eines vernünftigen Zeitraums.